

Entwurf

Gesetz vom, mit dem die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 geändert wird

Der Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287/1984, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2016, beschlossen:

Die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2016, wird wie folgt geändert:

1. *Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:*

a) *Der Eintrag zu § 13a lautet „Benachteiligungsverbot“.*

b) *Der Eintrag zu § 232u lautet „Die Antidiskriminierungsbeauftragte/ der Antidiskriminierungsbeauftragte“.*

2. *Nach § 13 wird folgende Bestimmung als § 13a eingefügt:*

„§ 13a

Benachteiligungsverbot

Dienstnehmer, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit im Sinne des Art. 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Art. 1 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 Gebrauch machen, dürfen als Reaktion auf eine Beschwerde wegen einer Verletzung der durch die Freizügigkeit gemäß Art. 45 AEUV, Art. 1 bis 10 VO 492/2011 und Art. 1 RL 2014/54 gewährten Rechte oder wegen der Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung dieser Rechte weder gekündigt, noch entlassen oder auf andere Weise benachteiligt werden.“

3. *Nach § 232t wird folgende Bestimmung als § 232u angefügt:*

„§ 232u

Die Antidiskriminierungsbeauftragte/ der Antidiskriminierungsbeauftragte

Die Antidiskriminierungsbeauftragte oder der Antidiskriminierungsbeauftragte hat in ihrem oder seinem Wirkungsbereich hinsichtlich der diesem Gesetz unterliegenden Personen, die Unionsbürger oder Staatsbürger anderer Vertragsstaaten des EWR-Abkommens oder der Schweiz sind, oder die nach den Vorschriften des Unionsrechts oder sonstiger Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration diesen Personen gleichzustellen sind, mit allen sich aufgrund der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ergebenden Fragen der Gleichstellung zu befassen, soweit diese Angelegenheiten betreffen, die in diesem Gesetz geregelt sind. Insbesondere kann sie/er Erhebungen durchführen und Analysen erstellen sowie der Öffentlichkeit entsprechende Informationen zur Verfügung stellen. “

4. *§ 290 Abs. 1 Z 2, 4 bis 15, 17 bis 19, 20 bis 24, 27 bis 34, 36, 37, 39 bis 44 und 46 bis 51 lauten:*

„2. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. 194/1994/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2016,

4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2016,

5. Einkommenssteuergesetz - ASVG, BGBl. I Nr. 400/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2016,
6. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. I Nr. 559/1978, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 53/2016,
7. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. I Nr. 560/1978, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2016,
8. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 43/2016,
9. Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 94/2015,
10. Allgemeines Pensionsgesetz - APG, BGBl. I Nr. 142/2004, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 53/2016,
11. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2016,
12. Spaltungsgesetz - SpaltG, BGBl. Nr. 304/1996, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2015,
13. Wehrgesetz 2001 - WG, BGBl. Nr. 146/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 65/2016,
14. Zivildienstgesetz 1986 - ASVG, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 146/2015,
15. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - ALVG, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 53/2016,
17. Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. Nr. 103/2001, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 53/2016,
18. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/2016,
19. Pensionskassengesetz - PKG, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 68/2016,
21. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2016,
22. Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016,
23. Schulorganisationsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016,
24. Opferfürsorgegesetz - ASVG, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 57/2015, BGBl. II Nr. 424/2015
27. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2015,
28. Abfallwirtschaftsgesetz - AWG 2002, BGBl. Nr. 102/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2015,
29. Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG, BGBl. Nr. 109/2015,
30. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 72/2016,
31. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2016,
32. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 157/2013, BGBl. II Nr. 59/2014
33. Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 152/2015,
34. Gutangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 152/2015,
36. Aktiengesetz - AktG, BGBl. Nr. 98/1965, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 43/2016,
37. GmbH - Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 43/2016,
39. Unternehmensgesetzbuch - UGB, dRGBl. Nr. 219/1897, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 43/2016,
40. Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 41/2016,
41. SCE-Gesetz-SCEG, BGBl. Nr. 43/2016

42. Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 - VAG 2016, BGBl. Nr. 34/2015, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2016,
43. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 53/2016,
44. Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz - AMPFG, BGBl. Nr. 315/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2016,
46. Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 75/2016,
47. Normengesetz 2016, BGBl. Nr. 153/2015, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 153/2015,
48. Landarbeitsgesetz 1984 - LAG, BGBl. Nr. 287/1984, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2016,
49. Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 62/2016,
50. Gleichbehandlungsgesetz, GIBG. Nr. 66/2004, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2015,
51. Betriebspensionsgesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2016,“

5. Dem § 291 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(2) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. 2014 Nr. L 128, S. 8, umgesetzt.“

6. Dem § 292 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Das Inhaltsverzeichnis, § 13a, § 232u, § 290 Abs. 1 Z 2, 4 bis 15, 17 bis 19, 20 bis 24, 27 bis 34, 36, 37, 39 bis 44 und 46 bis 51, § 291 Abs. 4 sowie § 292 Abs. 13 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Der Landesrat:

Vorblatt

Mit der vorliegenden Novelle zur Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO soll die Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. 2014 Nr. L 128, S. 8, umgesetzt werden.

Inhalt:

Die Novelle beinhaltet einerseits die Umsetzung des Benachteiligungsverbotes des Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2014/54/EU, womit die neue Grundsatzbestimmung des § 13a Landarbeitsgesetz 1984 ausgeführt werden soll. Andererseits wird durch diese Novelle auch der Art. 4 Abs. 1 der genannten Richtlinie umgesetzt werden, wonach jeder Mitgliedsstaat entsprechende Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der Union und ihrer Familienangehörigen zu benennen hat. Die Zuständigkeiten dieser Stellen sind im Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie im Einzelnen angeführt.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 12 Abs.1 Z 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung. Die Anpassung an neu gefasste Grundsatzbestimmungen stellt eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Länder nach Art. 15 Abs. 6 letzter Satz B-VG dar.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2014/54/EU (CELEX: 32014L0054) umgesetzt.

Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Verordnung sind keine Mehrkosten für das Land zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, soll die Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl. 2014 Nr. L 128, S. 8, umgesetzt werden.

Diese Novelle beinhaltet einerseits die Umsetzung des Benachteiligungsverbotes des Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2014/54/EU. Andererseits wird durch diese Novelle auch der Art. 4 Abs. 1 der genannten Richtlinie umgesetzt werden, wonach jeder Mitgliedsstaat entsprechende Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der Union und ihrer Familienangehörigen zu benennen hat. Die Zuständigkeiten dieser Stellen sind im Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie im Einzelnen angeführt.

Mit dem neuen § 232u soll die Richtlinie 2014/54/EU hinsichtlich der organisationsrechtlichen Belange umgesetzt werden. Nach Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie hat jeder Mitgliedsstaat eine oder mehrere Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von Arbeitnehmern der Union und ihrer Familienangehörigen zu benennen, deren Zuständigkeiten im Einzelnen im Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie geregelt sind. Der Antidiskriminierungsbeauftragten/ dem Antidiskriminierungsbeauftragten wird damit zur Aufgabe gemacht, sich mit Fragen der Gleichstellung von freizügigkeitsberechtigten Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen im Rahmen der Europäischen Union, die vom persönlichen Geltungsbereich der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977- LArbO erfasst werden, zu befassen. Der Aufgabenbereich erfasst entsprechend den Vorgaben der Richtlinie auch die Durchführung von Erhebungen und die Erstellung von Analysen sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Das Inhaltsverzeichnis wird um den § 13a sowie § 232u erweitert.

Zu Z 2 (§ 13a):

Mit dieser Bestimmung wird gewährleistet, dass das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 6 der Richtlinie 2014/54/EU in der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 – LArbO, umgesetzt wird.

Zu Z 3 (§ 232u):

Durch die Einführung dieser Bestimmung betreffend die Antidiskriminierungsbeauftrage/den Antidiskriminierungsbeauftragten wird die Vorgabe der Benennung einer oder mehrerer Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung und zur Unterstützung von Arbeitnehmern der Union und deren Familien -mit den in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2014/54/EU umschriebenen Aufgaben- umgesetzt.

Zu Z 4 (§ 290 Abs. 1 Z 2, 4 bis 15, 17 bis 19, 20 bis 24, 27 bis 34, 36, 37, 39 bis 44 und 46 bis 51):

Mit dieser Bestimmung werden die Verweise bezüglich der angeführten Normen und deren Fundstellen den geltenden rechtlichen Grundlagen angepasst.

Zu Z 5 (§ 291 Abs. 5):

Diese Bestimmung enthält einen Verweis auf die Umsetzung der RL 2014/54/EU (CELEX: 32014L0054).

Zu Z 6 (§):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung.